



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2020

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	587
Wustawki Założby za serbski lud	590
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“	594
Zweite Änderung des Erlasses zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen	595
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Vertretungsordnung MSGIV Bbg)	596
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	597
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine ...	598
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15236 Jacobsdorf	599
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. Juni 2020 zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Heckelberg-Brunow	600
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow	600
Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf	601

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner Begleitmaßnahmen	602
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Stadt Baruth/Mark: „Errichtung einer Umschlaganlage für den KV Schiene-Straße im Industriegebiet Bernhardsmüh V-A“	603
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	604
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	604
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019	606
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	611

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 17. Juni 2020

I.

Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002 ist durch Beschluss des Stiftungsrates vom 12. Mai 2020 neu gefasst worden.

Die Neufassung der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigt und ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und niedersorbischer Sprache insgesamt neu bekannt gegeben.

Potsdam, den 17. Juni 2020

Im Auftrag
Rudolf Keseberg

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Vom 12. Mai 2020

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Założba za serbski lud“. Sie

ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen/Budyšin.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht sorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeiträge

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2 535 711,49 DM (1 296 488,70 Euro), welches ausschließlich als Nominalwert (Grundstockvermögen) zu erhalten ist,

4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble gGmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Dritten Finanzierungsabkommens vom 15. Februar 2016. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. die Direktorin/der Direktor.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Direktorin/des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Direktorin/des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Direktorin/des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landes Brandenburg,

5. zwei Vertreterinnen/Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,

6. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird eine Vertreterin/ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, ist im Sinne der Funktionsfähigkeit der Stiftung im Vertretungsfall eine Rangfolge der Vertreter zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung der Direktorin/des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bedienstete/r eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist sie/er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreterinnen/Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung,

- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Die Direktorin/Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Sie/Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bilden innerhalb der Stiftungskommission den Fachbeirat für Projektförderung. Der Fachbeirat gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten, eine Förderempfehlung ab.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin/Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 Tsd. Euro innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,

- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Anlässen unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
- d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Die Direktorin/Der Direktor legt dem Fachbeirat für Projektförderung nach Ablauf der Antragsfrist für jedes Halbjahr eine Zusammenfassung der eingegangenen Anträge auf Projektförderung vor.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktorin/dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Direktorin/vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Direktorin/den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien und internen Klausurtagungen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich entgangenen Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150,00 Euro pro Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen beschäftigt sind.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 Euro pro Sitzung, an der sie/er teilgenommen hat.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes für Beratungen des Fachbeirates für Projektförderung einheitlich 25,00 Euro. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Ausgleichs des entgangenen Verdienstes gemäß Abs. 2 Satz 2.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium - verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist die Direktorin/der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14

Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat am 12. Mai 2020 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(3) Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002, zuletzt geändert am 4. April 2017, tritt am 1. Juni 2020 außer Kraft.

(4) Die Satzung wird in den Amtsblättern des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Susann Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

Wustawki
Založby za serbski lud

wót 12. maja 2020

Pšipóznawajucy wólu serbskego luda, swóju rěc, kulturu a identitu teke w pšichože zdžaržaš, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotneho stata Sakska, stej wótzamknułej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamóžneje založby zjawneho pšawa.

Na zaklaže artikla 6 wódst. 2 Statnego dogrona wobzamknjo
Założbowa rada

§ 1

Mě, pšawniska forma a sedlo

Założba ma mě „Założba za serbski lud“. Nimski se jej groni
„Stiftung für das sorbische Volk“. Wóna jo pšawozamóžna
założba zjawneho pšawa ze sedlom w Budyšinje.

§ 2

Zaměr založby

(1) Zaměr založby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje rěcy
a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.

(2) Zaměr založby se zwopšawdnijo pšedewšym pšez:

1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wumělstwo,
kulturu a domowniske tradicije Serbow;
2. spěchowanje pšedewzešow dokumentacije, publikacije a
prezentacije serbskego wumělstwa a serbskeje kultury a
pšez sobustatkowanje pši takich pšedewzešach;
3. spěchowanje zdžaržanja a dalejwuwiša serbskeje rěcy
a kulturneje identity teke w serbskich kublańskich a
wědomnostnych institucijach a takich, kenž služe toš tym
zaměram;
4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći,
w pówołańskem žywjenu a w zgromadnem žywjenu
serbskeje a njeserbskeje ludnosći;
5. spěchowanje projektow a pšedewzešow, kenž služe
dorozměšeju mjazy ludami a zgromadnemu žěłoju z drugi-
mi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšynami w Europje
ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy
Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja
móstow mjazy Nimskeju a srjejžneju a pódzajtšneju Euro-
pu;
6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugih pro-
gramow, kenž nastupaju zaměr založby.

(3) Założba smějo bys nosař institucijow, kenž społnuju na-
dawki wótpowědnje wódst. 2.

(4) Założba stajijo sebje bžez wuwzeša a njepósrědnje
towarišnostnje wužytne zaměry w zmysle pódstawka „Zaměry
z dankowymi lěpšynami“ Dankowego póřěda ze 16. měrca
1976 (BGBl.I b. 613) we wótpowědnje płašecej wersiji.

§ 3

Zamóženje založby, wobžělenje na financěrowanju

(1) Zamóženje založby wobstoj z:

1. njepógibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje
pšiłoze k artikloju 3 wódst. 1 sada 2 Statnego dogrona,
2. pógibnych wěcow, kenž su doněnta do swójtwa Lichotne-
go stata Sakska slušali a se za zaměry pšawonjezamóžneje
založby wužywali,

3. na zaměry wězanego financneho zamóženja pó stawje z
1. januara 1999 we wusokosći wót 2 535 711,49 markow
(1 296 488,70 euro), kenž ma se bžezwuwzešnje ako nomi-
nalna gódnota (zakładne zamóženje) zdžaržaš.
4. póžělow towarišnikow na Serbskem ludowem ansamblu
gmbH a na Ludowem nakładnistwje Domowina GmbH.

Pó artiklu 3 wódst. 1 sada 2 Statnego dogrona wóstanjo wót
Lichotneho stata Sakska založbje pšenjasone zamóženje trajnje
w založbowem zamóženju.

(2) Za społnjenje založbowego zaměra dostawa założba lětne
pšiplašonki Lichotneho stata Sakska, Kraja Bramborska a
Zwězka pó Tšešem financěrowańskem dogronje z dnja 15. feb-
ruara 2016. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu financienu
pódpěru Zwězka a krajowu.

(3) Założba jo wopšawnjona, za społnjenje založbowego zaměra
financienu pódpěru a dodatne dary tšešich pšiwwzeš.

(4) Wunoski ze založbowego zamóženja a dalšne nabranki
maju se jano za społnjenje založbowego zaměra wužywaš.

§ 4

Organy založby

Organy založby su:

1. Założbowa rada
2. Parlamentariska pširada a
3. direktorka/direktor.

§ 5

Założbowa rada

(1) Założbowa rada rozsužujo we wšyknych nastupnosćach
založby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic
drugogo njepšedwiže.

Założbowa rada rozsužujo pšedewšym wó:

1. pówołanju a wótwólanju pówołanja direktorki/direktora,
2. zwěšćenju etatowego plana a financneho planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlicenja,
4. wulichowanju direktorki/direktora,
5. wustawkach založby,
6. wudašu spěchowańskich směrnicow,
7. spěchowanju projektow.

Założbowa rada doglědujo za wugbašim jadnařstwa direktorki/
direktora.

(2) Założbowej raže pšislušaju ako člonki:

1. šesć zastupnicow/zastupnikow serbskego luda, z kótarychž
se pomjeniju styri z Lichotneho stata Sakska a dwa z Kraja
Bramborska,
2. dvě zastupnicy/dwa zastupnika Zwězka,
3. dvě zastupnicy/dwa zastupnika Lichotneho stata Sakska,

4. dvě zastupnice/dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dvě zastupnice/dwa zastupnika, kótarejž se pomjenijotej we wobjadnosći wót Sakskego wokrejsnego sejma a Sakskego sejma měštow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošenstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotnego stata Sakska,
6. jedna zastupnica/jaden zastupnik, kótaraž/kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsnego sejma a Zwězka měštow a gmejnow Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošenstwami w starodawnem sedleńskem rumje Kraja Bramborska.

(3) Zastupnice/Zastupniki pó wódst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žělo cesnoamtski. Za kuždego cesnoamtskego člónka Załožboweje rady se pomjenijo jedna zastupnica/jaden zastupnik. Cesnoamtske člónki statkuju styri lěta.

(4) Załožbowa rada wuzwólijo zesrježa swójjich člónkow pśedsedařku/pśedsedařa a jeje zastupnicu/jogo zastupnika abo někotare zastupnice/zastupniki na styri lěta. W paže, až se někotare zastupnice/zastupniki wuzwólju, ma se k zawěšćenju žělamóžnosći załožby w paže zastupnistwa jasny slěd zastupnikow póstajiš. Pśedsedařka/Pśedsedař Załožboweje rady njesmějo se pšěiwo wěštynje zastupnicow/zastupnikow pó wódst. 2 co. 1 wuzwólíš.

(5) Wobzamknjenja Załožboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wěštynu wótedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówołanje direktorki/direktora jo pšigłosowanje dweju tšěinowu člónkow Załožboweje rady trěbne. W góspodařskich nastupnosćach jo pšigłosowanje wšykných zastupnicow/zastupnikow pó wódst. 2 co. 2 do 4 trěbne. Joli zastupnica/zastupnik Załožboweje rady pó wódst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pšistajona/pšistajony jadnej institucije, kenž se wót załožby spěchuju, jo wóna/wón w nastupnosćach, kenž toš tu instituciju njepósrědne pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjona/wuzamknjony.

§ 6 Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija jo wuběrk Załožboweje rady. Komisiji pšisluša pšě člónkow Załožboweje rady pó § 5 wódst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupnice/zastupniki. Wóni se pomjeniju wót Załožboweje rady. Dalej komisiji pšislušaju jedna zastupnica/jaden zastupnik Zwězka, jedna zastupnica/jaden zastupnik Kraja Bramborska a jedna zastupnica/jaden zastupnik Lichotnego stata Sakska. Wóni se pomjeniju pšeccej wót Zwězka a delegěrujucej krajowu a se wobkšušuju wót Załožboweje rady. Wěcywuznate z póradnym głosom mógu se do žěla komisije zapšěgnuš.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su pšedewšym:

- a) pšespytowanje pšedłogi etatowego plana a financnego planowanja,
- b) pšespytowanje pšedłogi kónclětnego wótlícenja,
- c) pšigótowanje pósejženjow Załožboweje rady,
- d) pšigótowanje rozsudow wó spěchowańskich zasadach a směrnicach załožby,

- e) pšigótowanje rozsudow Załožboweje rady nastupajuce projektne pšedewzeša a jich priority, dalokož toš te wustawki nic drugego njepóstajiju.

(3) Direktorka/Direktor załožby pšigótujou pósejženja Załožboweje komisije. Wóna/Wón nawjeduju Załožbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.

(4) Załožbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su pšibytne nanejmenjej styri z jeje ku głosowanjeju wopšawnjonych člónkow.

(5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wěštynu.

(6) Załožbowa rada smějo Załožbowej komisiji pšez wobzamknjenje dalšne pšawa pšenjasć. Wuwzete z togo su nadawki pó artiklu 6 wódst. 3 Statnego dogrona a rozdawanje etatowych srědkow.

(7) Člónki Załožboweje rady pó § 5 wódst. 2 cyslo 1 a jich zastupnice/zastupniki pó § 5 wódst. 3 sada 2 wutwórijou w Załožbowej komisiji fachowu pširadu za projektowe spěchowanje. Fachowa pširada wótedajo za wšyknje k póstajonemu terminujo zapódate pšosby na projektowe spěchowanje, pó pótrjebje pó slyšanju fachnikow, dopórućenje k spěchowanju.

§ 7 Parlamentariska pširada

Parlamentariska pširada pódpěrujo a póražuju Załožbowu radu. Zestajenje Parlamentariskeje pširady se póstajijo pó artiklu 9 Statnego dogrona. Pšedsedařka/Pšedsedař Parlamentariskeje pširady móžo se na pósejženjach Załožboweje rady z póradnym głosom wobžěliš.

§ 8 Direktorka/Direktor

(1) Direktorka/Direktor se wót Załožboweje rady za cas až do sedym lět wustajijo. Wóna/Wón stajijo wobzamknjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije do statka a ředuju nastupnosći załožby.

K tomu slyšaju:

- a) zastupowanje załožby pšed sudnistwom a zwenka njogo,
- b) pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidlownje wóspjetuju,
- c) pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane z pšewježenim a wótwijanim trajnych dogronow,
- d) wótzamknjenje žělowych dogronow z pšistajonymi załožby,
- e) rozsuženje wó financielnych pódpěrach až do wusokosći 25,0 tys. euro w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoji,
- f) zestajenje pšedłogi etatowego plana za slědujuce etatowe lěta,
- g) wzeše kasu mócnjacych kreditow za nachylne pówušenje etatowych srědkow załožby we wusokosći až do 5 %

wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trěbne k zaručenju pšawniski zawězujucych plašenjow,

- h) pšigótowanje pósejženjow załožbowych gremijow,
- i) wobstawne resp. pši njedocakanych nastupnosćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje clonkow załožbowych gremijow.

(2) Pši slědujucych pšawniskich nastupnosćach jo pšigłosowanje Załožboweje rady trěbne:

- a) wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pšistajeńskich dogronow ze sobužěłašerkami/sobužěłašerjami załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pšizwólenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njespěktroćujucych pó § 40 Góspodařskego pórěda Lichotnego stata Sakska trěbne zapšěgnjenje Sakskego statnego ministarstwa financow,
- b) pówołanju a wótwołanju jednařkow/jadnarjow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
- c) wzešu póžycokow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu rucenjow a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,
- d) dogronach wó gruntach a gruntam se rovnajucych pšawach,
- e) pówołanju, wulichowanju a wótwołanju pširadow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba,
- f) změnje towarišnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarišnik jo załožba.

(3) Direktorka/Direktor pšedpołožyjo fachowej pširaže za projektowe spěchowanje pó wótběženju póstajonego termina za zapódanje pšosby za kuźde pollěto zabranje zapódatych pšosbow na projektowe spěchowanje.

(4) Pšedsedařka/Pšedsedař Załožboweje rady zastupuju załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo napšěšiwo direktorce/direktoroju.

§ 9

Wježenje etata, pšespytowanje financow

(1) Etatowe lěto załožby jo kalendariske lěto.

(2) Pšedłoga etatowego plana załožby ma se kuźde lěto zawcasa do zachopjeńka etatowego lěta wót direktorki/direktora zestajiš. Pšedłoga se wobraduju z pjenjezedawarjami, pó pótrjebje se změníjo a pótom se pšedpołožyjo Załožbowej raže k wobzamknjenju. Pó wobzamknjenju Załožboweje rady a pšigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se etatowy plan załožby w formje góspodařskich wustawkow wudajo a w sakske a teke bramborske amtskem łopjenje wózwajijo.

(3) Za etatowe a kasowe nastupnosći, za knigływežařnistwo, za wótlícenje ako teke za pšespytowanje financow załožby se wótpowědnje nałožuju póstajenja, plašece za statne zastojnstwo Lichotnego stata Sakska.

(4) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlužach załožby ma direktorka/direktor lětnje rozpšawjaš. Zastojnstwowe pšespytowanje góspodarjenja załožby a nałožowanja srědkow wótpowědnje póstajenjam wugba nejwuše zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pšisłušne za nastupnosći Serbow. Wuslědk

pšespytowanja se drugima pjenjezedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěšći dajo. Kazniske pšespytowańske pšawa Zwězkowego finance pšespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pšespytowańskego zastojnstwa a Krajnego finance pšespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pšez to njedosegnu.

§ 10

Zarowanje clonkow załožbowych gremijow

(1) Cesnoamtske clonki Załožboweje rady a jich zastupnice/zastupniki, cesnoamtske clonki Załožboweje komisije a jich zastupnice/zastupniki ako teke cesnoamtske clonki fachoweje pširady za projektowe spěchowanje maju pšawo na zarowanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych gremijow a k internym klawurnym pósejženjam wótpowědnje Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.

(2) Cesnoamtske clonki Załožboweje rady pó § 5 wódst. 2 co. 1 a jich zastupnice/zastupniki, kenž njejsu pšistajone we wót Załožby za serbski lud spěchowaných institucijach, dostawaju za swójo žěło w załožbowych gremijach ako zarowanje swójjich wudankow pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 euro za kuźde pósejženje, na kótarež su se wobžělili. Jolic se pšedložyjo dopokaz wó napšawdnem tšušu myta pšez žěłodawarja abo dopokaz wó wzetem wódychańskem dowolu, plaši se město pósejžeńskich pjenjez pawšalěrowane zarowanje tšutego myta we wusokosći 150,00 euro na pósejženje. To njeplaši za clonki Załožboweje rady a jich zastupnice/zastupniki, ako su we wót załožby spěchowaných institucijach pšistajone.

(3) Pšedsedařka/Pšedsedař Załožboweje rady dostanjo pósejžeńske pjenjeze we wusokosći wót 300,00 euro za pósejženje, na kótarež jo se wobžělila/wobžělili.

(4) Wóthylecy wót § 10 wódst. 2 sada 1 a wódst. 3 wucyniju pósejžeńske pjenjeze za wobradowanja fachoweje pširady za projektowe spěchowanje jednotnje 25,00 euro. Njewobstoi žedno pšawo na plašenje pawšalizěrowanego wurownanja wupadnjonego myta pó wódst. 2 sada 2.

§ 11

Winowatosć k mjelcanju

Clonki załožbowych organow su - teke pó spušćenju wótpowědnego gremija - winowate mjelcaš wó nastupnosćach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnogo ze załožbowych organow abo pšez wósebnje póstajenje pšedpisane.

§ 12

Pšistajone

(1) Za žěłowe poměry pšistajonych a za dogronowe poměry wuknjeńcow se nałožuju w Lichotnem staše Sakska plašece póstajenja.

(2) Pšistajonym załožby službnje pšedstajona/pšedstajony jo direktorka/direktor.

§ 13
Signet

Založba se prezentěruju w zjawnosći ze swojskim signetom. Wó jogo wugótowanju rozsuzįjo Založbowa rada.

§ 14
Wózwajenje

Toš te wustawki se wózwajiju w nimskej, gómo- a dolnosěrbskej rěcy.

§ 15
Nabyše plašiwosći

(1) Toš te wustawki su se wót Založboweje rady dnja 12. maja 2020 wobzamknuli.

(2) Wustawki nabydnu plašiwosći dnja 1. junija 2020.

(3) Wustawki Založby za serbski lud wót 20. měrca 2002, slědny raz změnjone dnja 4. apryla 2017, zgubiju k 1. juniju 2020 plašiwosć.

(4) Wustawki se w amtskima łopjenoma Kraja Bramborska a Lichotnego stata Sakska wózwajiju.

Susann Šenkojc
pšedsedafka Založboweje rady

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Juni 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 5 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Karten werden erneut öffentlich ausgelegt, da Änderungen an dem Entwurf von 2018 vorgenommen wurden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 3. August 2020
bis einschließlich 4. September 2020

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

1. Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)
3. Amt Scharmützelsee
Bauamt
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow
4. Gemeinde Rietz-Neuendorf
Bauamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
5. Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstraße 5 Haus E
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Lindenstraße 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Die bereits während der ersten Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 beziehungsweise 25. Mai 2018 eingereichten Bedenken und Anregungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht von den Änderungen betroffen sind.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreeetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

https://mluk.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren.

Zweite Änderung des Erlasses zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. Juni 2020

I.

Der Erlass Nummer 5/1/10 zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2010 (ABl. S. 1778), der durch den Erlass vom 28. Oktober 2016 (ABl. S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Abfälle, die nicht vermieden werden, ist auf Grund der Antragsunterlagen der Verwertungs- und Beseitigungsweg zu überprüfen; dazu gehört auch die Darlegung, von wem und für welche Zeit die Entsorgung übernommen wird und dass die Verwertung und Beseitigung rechtlich und tatsächlich durchführbar ist. Als Erkenntnisquelle kann zurückgegriffen werden auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes vom 20. März 2006 (ABl. S. 290, siehe auch Internetpfad: https://www.brandenburg.de/media/2162/54_20.pdf) - vor allem Nummern 4.2.4 und 4.2.5; diese Verwaltungsvorschrift ist aus formalen Gründen außer Kraft getreten und soll zeitnah novelliert werden. Gleichmaßen sind die von der EU-Kommission auf der Grundlage von Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen veröffentlichten BVT-Merkblätter mit den Beschreibungen von Maßnahmen zur Abfallbehandlung sowie der damit zusammenhängenden Lagerung (Durchführungsbeschluss [EU] Nr. 2018/1147 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken [BVT] für die Abfallbehandlung) bei der Prüfung des Plans zur Behandlung der Abfälle zu berücksichtigen.“

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„Zu den Kosten der Abfallentsorgung zählen unter anderem die notwendige Analyse, Behandlungs-, Lagerungs-, Verlade- und Transportkosten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Entsorgungskosten sind am negativen Marktwert der potenziell zu entsorgenden Abfälle zu orientieren. Die zuständige Behörde kann zur einheitlichen Vorgehensweise Festlegungen zur Berechnung der Sicherheitsleistung treffen und dabei auch pauschale Beträge beispielsweise für Nebenkosten in Ansatz bringen. Für Abfälle, die einen positiven Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung. Von einem positiven Marktwert kann nur ausgegangen werden, wenn der zu erzielende Erlös die anfallenden Nebenkosten, wie Analyse-, Behandlungs-, Verlade- und Transportkosten, übersteigt.“

b) Die Sätze 6 bis 15 werden die Sätze 8 bis 17.

c) Der neue Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Höhe der zukünftigen Entsorgungskosten sollen die üblichen Entsorgungskosten des Abfallwirtschaftsmarkts zugrunde gelegt werden.“

3. In Nummer 2.2 wird Satz 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Patronatserklärungen (Konzernbürgschaften) kommen als Sicherheitsleistung ebenfalls nicht in Betracht, da sie bei einer Gesamtschau möglicher Risiken vor allem wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Pflchtigen vom ‚Patron‘ (Konzern) die ausreichende Insolvenzfestigkeit nicht aufweisen (VG Stuttgart, Urt. v. 29.01.2019 - 5 K 33/17; siehe auch zum Abfallrecht VG Halle, Urt. v. 23.01.2013 - 2 A 197/13).“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Anordnung
über die Vertretung des Landes Brandenburg
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
(Vertretungsordnung MSGIV Bbg)**

Vom 9. März 2020

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Anordnung gilt für die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) bei allen rechtserheblichen Handlungen, insbesondere bei Rechtsgeschäften, in Verfahren vor Gerichten und in Verwaltungsverfahren.
- 1.2 Zur Vertretung berufen sind als oberste Landesbehörde das MSGIV, als Landesoberbehörden das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) sowie als Einrichtung des Landes das Brandenburgische Landesinstitut für Rechtsmedizin (BLR).
- 1.3 Die in dieser Anordnung getroffenen Regelungen gelten unbeschadet der Vertretungsregelungen, die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder in anderen Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Vorrangig zu beachten sind daher insbesondere
- die Beamtenzuständigkeitsverordnung MASGF vom 8. Januar 2013 (GVBl. II Nr. 3), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2016 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist,
 - die Reisekostenzuständigkeitsübertragungsverordnung MASGF vom 26. März 2010 (GVBl. II Nr. 17), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
 - die Widerspruchszuständigkeitsverordnung MASGF vom 23. Oktober 1995 (GVBl. II S. 647) und
 - der Runderlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse für Tarifbeschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 20. Juli 2016 (ABl. S. 846).

2 Prozessvertretung

- 2.1 Vor den Gerichten wird das Land Brandenburg im Geschäftsbereich des MSGIV von jeweils derjenigen Behörde beziehungsweise Einrichtung nach Nummer 1.2 vertreten, deren Zuständigkeitsbereich berührt ist.
- 2.2 Zur Erteilung von Prozessvollmachten befugt ist
- im MSGIV die Zentralabteilungsleitung und die Refratsleitung des Justizariats,
 - im LASV und LAVG die jeweilige Leitung des Landesamts,
 - im BLR die Leitung der Einrichtung.

2.3 Die Vollmacht schließt die Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten ein.

2.4 Prozessbevollmächtigte dürfen Vergleiche und Anerkenntnisse grundsätzlich nur auf Widerruf schließen.

3 Unterrichtung

- 3.1 Das MSGIV ist von den in Nummer 1.2 genannten Landesoberbehörden und der genannten Einrichtung über gerichtliche Verfahren zu unterrichten, sofern der Streitwert 50 000 Euro übersteigt oder das Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das MSGIV ist in diesen Fällen von der Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmitteln zu unterrichten.
- 3.2 Die Unterrichtung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das MSGIV noch Einfluss auf wesentliche Entscheidungen nehmen kann.
- 3.3 Die Unterrichtung soll einen begründeten Vorschlag zum weiteren Vorgehen enthalten. Termine und Fristen sind deutlich hervorzuheben.
- 3.4 Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn Rechtsfragen erstmals entschieden werden, die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann oder der Sachverhalt Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit ist.
- 3.5 Die Pflicht zur Unterrichtung umfasst den gesamten Instanzenzug.

4 Verwaltungsverfahren

- 4.1 In Verfahren vor Behörden gilt für die Vertretung Nummer 2.1 entsprechend.
- 4.2 Das MSGIV ist von den in Nummer 1.2 genannten Landesoberbehörden und der genannten Einrichtung über Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Die Nummern 3.2 bis 3.4 gelten entsprechend.

5 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Für die Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten gelten die Nummern 2.1 und 4.2 entsprechend. Darüber hinaus ist das MSGIV bereits vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu unterrichten, sofern dem Vertrag grundsätzliche Bedeutung zukommt.

6 Zuständigkeitsvorbehalt

Das MSGIV kann für die Vertretungszuständigkeiten jederzeit im Einzelfall oder für allgemein bestimmte Fälle abweichende Regelungen treffen. Insbesondere kann es die gerichtliche Vertretung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen oder auf eine andere Behörde oder Einrichtung nach Nummer 1.2 übertragen. Von der Entscheidung des MSGIV ist das zuständige Gericht rechtzeitig zu unterrichten.

7 Behörden- und Einrichtungsververtretung

7.1 Die zur Leitung berufenen Personen der Behörden nach Nummer 1.2 sind als oberste Organwalter ihrer Behörden stets ohne besondere Ermächtigung zur Vertretung ihrer Behörden berechtigt und damit für diese handlungsbefugt. Sie können ihre Vertretungsbefugnisse übertragen.

7.2 Nummer 7.1 gilt für die Leitung der in Nummer 1.2 genannten Einrichtung entsprechend.

7.3 Die Beschäftigten der in Nummer 1.2 zur Vertretung berufenen Behörden sind berechtigt, die Behörde innerhalb der ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnisse nach außen zu vertreten.

7.4 Nummer 7.3 gilt für die Beschäftigten der in Nummer 1.2 genannten Einrichtung entsprechend.

8 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 22. Juni 2020

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 54 S. 2) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 2 446 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	6 835,78 €	6 702,00 €
Stadt Cottbus	6 926,78 €	6 927,00 €
Stadt Frankfurt (Oder)	6 835,78 €	6 669,00 €
Stadt Potsdam	6 926,78 €	7 038,00 €
LK Barnim	6 802,78 €	6 702,00 €

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
LK Dahme- Spreewald	6 835,78 €	6 927,00 €
LK Elbe-Elster	6 835,78 €	6 702,00 €
LK Havelland	6 835,78 €	6 927,00 €
LK Märkisch- Oderland	6 835,78 €	6 702,00 €
LK Oberhavel	6 835,78 €	6 793,00 €
LK Oberspreewald- Lausitz	6 802,78 €	6 702,00 €
LK Oder-Spree	6 926,78 €	7 038,00 €
LK Ostprignitz- Ruppin	6 835,78 €	6 702,00 €
LK Potsdam- Mittelmark	6 926,78 €	6 927,00 €
LK Prignitz	6 926,78 €	7 038,00 €
LK Spree-Neiße	6 835,78 €	6 702,00 €
LK Teltow-Fläming	6 802,78 €	6 702,00 €
LK Uckermark	6 926,78 €	7 038,00 €

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 890 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 76 360 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 76 360 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 1 992 Euro.
7. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2020 22,37 Euro.

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Die Firma Vergil ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine auf dem Grundstück in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 718 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V-136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 237 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhung. Die Leistung soll 3,45 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin Fundament, Kranstellfläche und Zuewegung zur Windkraftanlage sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG):
<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schatten, UVP-Bericht, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wird im oben genannten Zeitraum der gesamte Antrag im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, unter 035471 851-0 oder per E-Mail: info@maerkische-heide.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.035.00/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Oktober 2020 um 10 Uhr im Gemeinderaum Groß Leine, Garten-gasse 8 in 15913 Märkische Heide OT Groß Leine**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Die Firma MLK Windpark Biegener Hellen Nr. 68 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt

die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstück 85 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02920)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung
vom 9. Juni 2020 zur Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von einer Windkraftanlage
in 16259 Heckelberg-Brunow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Antrages der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg am 10. Juni 2020 (ABl. S. 514) ist zu berichtigen. (Az.: G01319)

Die Überschrift lautet korrigiert wie folgt:

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von einer Windkraftanlage
in 16259 Heckelberg-Brunow**

Der erste Absatz lautet korrigiert wie folgt:

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16259 Heckelberg-Brunow in der Gemarkung Brunow, Flur 3, Flurstück 79 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01319)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen
in 17326 Brüssow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17326 Brüssow, Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 54 und 56 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 5.3 - 158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m über Grund und einer Gesamthöhe von 240 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit **vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow, Nebengebäude Sitzungssaal, Obergeschoß, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und im Amt Brüssow unter 039742 86043 oder per E-Mail: j.lorenz@amt-bruessow.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05219** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie beim Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. Oktober 2020 um 10 Uhr im „Dorfkrug Wallmow“, Wallmow 45 in 17291 Carmzow-Wallmow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen des Seeadlers können nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Mit Bekanntmachung vom 31. März 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Grunske Metall-Recycling GmbH & Co. KG, Veltener Straße 32 in 16515 Oranienburg OT Germendorf für den 19. August 2020 um 10 Uhr im Restaurant Feldschlösschen Weimann, Bergstraße 49, 16727 Velten angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner Begleitmaßnahmen

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
Vom 23. April 2020

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 23. April 2020** (Gesch.-Z.: 2103-31101/0117/001) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Gemeinde Schönefeld, in der Stadt Berlin, in der Gemeinde Am Mellensee und in der Stadt Baruth aus.

Zeitraum und Umstände der Auslegung und Einsichtnahme sind den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation kann es zu Verzögerungen und Abweichungen kommen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. **Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).**
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/683.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die geplante Baumaßnahme umfasst:

- den Neubau der Anschlussstelle (AS) zwischen der AS Waltersdorf km 0,3 der A 117 und der Landesgrenze Brandenburg/Berlin bei circa km 2,8 der A 117 zwischen dem geplanten Gewerbegebiet Waltersdorf Nord und der Landesstraße (L) 400 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen,
- die Anbindung der neuen Anschlussstelle an das vorhandene Straßennetz über die ebenfalls neu zu bauende Erschließungsstraße mit straßenbegleitendem Radweg,
- die Erweiterung/Vergrößerung des Bauwerks (BW) 1 - Überführung der A 117 über die Schienenanbindung Ost des Flughafens BER zur Unterführung der Erschließungsstraße einschließlich Radweg,
- die Erneuerung des BW 2 einschließlich Wiederherstellung des unterführten Geh-/Radweges.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg -, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra-

ßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Stadt Baruth/Mark: „Errichtung einer Umschlaganlage für den KV Schiene-Straße im Industriegebiet Bernhardsmüh V-A“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 16. Juni 2020

Die Classen Industries GmbH - bevollmächtigt durch die Stadt Baruth/Mark - stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Errichtung einer Umschlaganlage für den KV Schiene-Straße im Industriegebiet Bernhardsmüh V-A“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Baruth/Mark.

Gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der

Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr

zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2115 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neuendorf
Vom 16. Juni 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Liebenthal, Flur 2, Flurstücke 161 und 163 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,00 ha mit gebietsheimischen, standortgerechten Baumarten.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Mai 2020, Az.: LFB 3.05/7020-6/02-20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes soll ein arten- und strukturreicher Lebensraum auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Maßnahme dient der Erhöhung des Waldanteils in der Gemarkung Liebenthal. Es werden mittelfristig die Habitatstrukturen in der Landschaft aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei

Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 27. Mai 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree Gemarkung Möbiskrüge, Flur 3, Flurstücke 57 teilweise und 58 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 2,7250 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20. April 2020, Az.: LFB 24.05-7020-6/05/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht Mischwald, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	187.739,00	222.590,00
	187.739,00	222.590,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	159.935,00	165.884,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.805,00	413.884,00
	480.740,00	579.768,00
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	7.000.000,00	6.000.000,00
	7.000.000,00	6.000.000,00
	7.668.479,00	6.802.358,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.291,08	73.775,41
2. Forderungen gegen Trägerländer	529.263,75	139.303,89
3. Sonstige Vermögensgegenstände	305.557,51	290.033,22
	849.112,34	503.112,52
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.440.570,09	6.193.948,23
	7.289.682,43	6.697.060,75
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	338.564,10	302.844,51
	15.296.725,53	13.802.263,26

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam**Bilanz zum 31. Dezember 2019****PASSIVA**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewinnvortrag	3.545.572,29	4.781.903,24
II. Jahresfehlbetrag	-2.228.516,45	-1.236.330,95
	<u>1.317.055,84</u>	<u>3.545.572,29</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN	668.479,00	802.358,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.613.212,00	5.186.395,00
2. Sonstige Rückstellungen	3.176.173,88	2.670.433,23
- davon Verpflichtungen aus Erstattungsansprüchen des aufnehmenden Dienstherren: EUR 712.580,00 (Vorjahr: EUR 671.021,00)		
	<u>10.789.385,88</u>	<u>7.856.828,23</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.720,55	998.439,56
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	1.611.277,15	546.573,90
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.807,11	5.741,28
	<u>2.521.804,81</u>	<u>1.550.754,74</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	46.750,00
	<u>15.296.725,53</u>	<u>13.802.263,26</u>

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	37.391.088,34	32.461.927,24
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.288.070,01	1.152.288,74
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.789.152,60	-4.638.930,49
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-21.907.728,14	-19.994.274,77
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-7.093.138,96	-4.828.209,87
- davon für Altersversorgung: EUR 2.303.893,00 (Vorjahr: EUR 524.238,00)		
	-29.000.867,10	-24.822.484,64
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-329.755,95	-298.101,24
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.610.176,06	-4.913.176,46
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.185,19	21.531,73
- davon aus der Abzinsung: EUR 11.298,30 (Vorjahr: EUR 10.544,09)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-203.908,28	-207.483,51
- davon aus der Aufzinsung: EUR 203.908,28 (Vorjahr: EUR 207.483,51)		
9. Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	8.208,35
10. Ergebnis nach Steuern	-2.228.516,45	-1.236.220,28
11. Sonstige Steuern	0,00	-110,67
12. Jahresfehlbetrag	-2.228.516,45	-1.236.330,95

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Amt für Statistik Berlin Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Amt für Statistik Berlin Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt Finanzierungsrisiken im Lagebericht, wonach die Zahlungsfähigkeit sowie die Möglichkeit zur Erbringung der von den Ländern Brandenburg sowie Berlin übertragenen Aufgaben auf den jährlich abzuschließenden Servicevereinbarungen beruht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts unter „Entwicklung nach Geschäftsfeldern“. Dies betrifft insbesondere die Berichterstattung zu der Tätigkeit des AfS in Verbundgremien sowie die dort erfolgenden Arbeiten in Fachkonzepten und Projekten. Weitere sonstige Informationen sind im Abschnitt „Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung enthalten“. Hierzu gehören Ausführungen zum Rollenverständnis und der Bedeutung des AfS, die Beurteilung der Qualität der Aufgabenerfüllung sowie der Reichweite der Erreichung der Öffentlichkeit im Rahmen von Fachtagungen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen

im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung ihrer Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den

zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 9. April 2020

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der

Zätzsich-Loos
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Förderverein Dorfkirche Klosterfelde e. V.“ ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Marina Sachau-Fischer
Klosterfelder Hauptstraße 68
16348 Wandlitz

Frau Birgit Großmann
Ahrendseer Weg 1 b
16348 Wandlitz

Der Verein „Lebensgarten Templin e. V.“, c/o Katrin Sturm, Kreuzkruger Straße 3, 17268 Templin ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Katrin Sturm
Kreuzkruger Straße 3
17268 Templin

Der Verein „Generation next e. V.“, Dorfstraße 20, 03249 Schönwalde ist am 06.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehender Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Ina Dehmel
Geblerstraße 10 a
01139 Dresden

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.